

2. Der Arbeitslohn des Stpfl. hat im Kalenderjahr 1949 DM 4 302 betragen. Der Höchstbetrag für Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. a, c EStG. 1949 ist 800 DM u.  $\frac{1}{2}$  von (2 100 DM — 800 DM =) 650 DM, höchstens aber 7,5 v. H. des Arbeitslohnes —  $4\,302 \times 7,5 : 100 = 322$  DM. Nach § 20, § 20 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDVO.) 1949 ergibt sich als steuerfreier Jahresbetrag an Sonderausgaben eine Summe von (800 DM u. 322 DM =) 1 122 DM u. 43 DM (Kirchensteuer) = 1 165 DM abzüglich des Pauschbetrages für Sonderausgaben von 312 DM = 853 DM (§ 3 Ziff. 2 des Gesetzes über den Lohnsteuerjahresausgleich 1949). Die Auffassung des Bf., daß für den Stpfl. gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. d EStG. 1949 sich der Betrag von 800 DM auf 1 600 DM erhöhe, weil der Stpfl. das 50. Lebensjahr vollendet hatte, ist unrichtig. Diese Erhöhung greift für das Jahr 1949 nur Platz bei Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a—d EStG. 1949, nicht aber bei Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. e EStG. 1949. Bei Zugrundelegung des vorstehend errechneten steuerfreien Jahresbetrages ergibt sich ein steuerpflichtiger Jahresarbeitslohn von (4 302 DM — 853 DM =) 3 449 DM. Die Lohnsteuer für diesen Betrag berechnet sich nach der Jahreslohnsteuertabelle (Anlage zu § 32 Abs. 1 LStDVO. 1949) in Steuerklasse I auf 366 DM. Die tatsächliche einbehaltene Lohnsteuer beträgt 576,75 DM. Der Unterschiedsbetrag von (576,75 DM — 366 DM =) 210,75 DM ist dem Bf. vom Finanzamt zu erstatten. Wenn der nach der Einspruchsentscheidung zu erstattende Betrag von 3,75 DM dem Bf. bereits vergütet sein sollte, wäre er auf den Betrag von 210,75 DM anzurechnen.

## II. RECHTSWEG FÜR VERMÖGENSRECHTLICHE ANSPRÜCHE KIRCHLICHER AMTSTRÄGER. ANERKENNUNG DER KIRCHLICHEN AUTONOMIE GEGENÜBER DER STAATLICHEN JURISDIKTIONSGEWALT.

**Urteil des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 16. 3. 1961**

Aktenzeichen: III ZR 17/60 — Kammergericht.

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg,  
vertreten durch das Evangelische Konsistorium Berlin-Brandenburg in Berlin-Charlottenburg, Jebenstraße 3,

Beklagten, Berufsbeklagten und Revisionsklägerin,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. Stacklberg —

gegen

den Pfarrer i. R. Hermann Willigmann, Berlin-Wilmersdorf, Jenaer Str. 6  
Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille —

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Heinrich Meyer und Schäfer für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. November 1959, den Parteien an Verkündungs Statt zugestellt am 10. Dezember 1959, aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 15. Zivilkammer des Landgerichts Berlin vom 11. November 1958 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird.

Die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

#### TATBESTAND

Der Kläger, ein im Ruhestand lebender Pfarrer, ist zeitweise als Militärfarrer und zeitweise als Zivilpfarrer im Dienst der beklagten Kirche tätig gewesen. Auf sein Ruhegehalt als Zivilpfarrer bringt die Beklagte auf Grund einer von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erlassenen Notverordnung vom 13. Dezember 1956 / 15. September 1957 (ABI EKD 1957, 261) das dem Kläger aus seiner Tätigkeit als Militärfarrer gewährte staatliche Ruhegehalt zur Anrechnung. Der Kläger hält die erwähnte Notverordnung für nichtig und die Anrechnung für unzulässig. Er verlangt in dem vorliegenden Rechtsstreit Zahlung der ihm vermeintlich zu Unrecht vorenthaltenen Ruhegehaltsbeträge für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 1958 in Höhe von 9 142,72 DM und begehrt weiter die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, vom 1. November 1958 an ihm das Ruhegehalt als Zivilpfarrer in voller Höhe ohne Anrechnung der Pension als ehemaliger Militärfarrer zu zahlen.

Die beklagte Kirche hat demgegenüber geltend gemacht, daß der ordentliche Rechtsweg für den Klageanspruch nicht gegeben, im übrigen die Notverordnung rechtsgültig sei, in ihrer Gültigkeit von den staatlichen Gerichten auch nicht in Frage gestellt werden könne.

Das Landgericht hat die Klage aus sachlich-rechtlichen Gründen abgewiesen. Das Kammergericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des die Klage abweisenden landgerichtlichen Urteils. Sie hält an der Auffassung fest, daß die staatlichen Gerichte für die Entscheidung über den Klageanspruch nicht zuständig seien, und weist dazu insbesondere auf die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union erlassene Verordnung zur Erweiterung der Zuständigkeit der kirchlichen Verwaltungsgerichte vom 2. Februar / 12. Juli 1960 (ABI EKD 1960 Nr. 169 S. 321) hin. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Ob die Vorinstanzen auf Grund der im Zeitpunkt ihrer Entscheidungen gegebenen Rechtslage den Rechtsweg zu den Zivilgerichten für den Klageanspruch mit Recht bejaht haben, kann dahinstehen. Jedenfalls ist seit dem 15. Juli 1960 — an diesem Tag ist die im Tatbestand genannte Verordnung vom 2. Februar / 12. Juli 1960 gemäß § 5 in Kraft getreten — die Zuständigkeit staatlicher Gerichte für die Entscheidung über die vom Kläger erhobenen Ansprüche auf Zahlung von Ruhegehalt aus seiner Tätigkeit als Zivilpfarrer nicht mehr ge-

geben. Diese Verordnung erklärt die in den Gliedkirchen der Union (zu denen auch die beklagte Kirche gehört) gebildeten kirchlichen Gerichte auch zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrer und Kirchenbeamten aus ihrem Dienstverhältnis und damit auch über Ruhegehaltsansprüche von Pfarrern und Kirchenbeamten im Ruhestand für zuständig.

Die während des Revisionsrechtszuges eingetretene Rechtsänderung muß vom Revisionsgericht beachtet werden. Es geht hier, wie unten näher ausgeführt wird, um den Wegfall der staatlichen Jurisdiktionsgewalt, mithin um den Wegfall einer Prozeßvoraussetzung, die während des gesamten gerichtlichen Verfahrens gegeben und deren Vorhandensein in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen geprüft werden muß.

Das Grundgesetz geht von der grundsätzlichen Gleichordnung von Staat und Kirche als eigenständigen Gewalten aus. Die Kirchen sind der staatlichen Hoheitsgewalt grundsätzlich nicht mehr unterworfen und regeln ihre Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung. Diese verfassungsrechtlich durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WeimVerf. garantierte Autonomie der Kirchen findet — wie der Senat bereits im einzelnen in seiner in BGHZ 22, 382 ff. veröffentlichten Entscheidung dargelegt hat (S. 387 a.a.O.) — ihre Grenzen lediglich in dem „für alle geltenden Gesetz“ (Art. 137 Abs. 3 WeimVerf.), d. h. in den Normen elementaren Charakters, die sich als Ausprägungen und Regelungen grundsätzlicher, jedem Recht wesentlicher, für unseren sozialen Rechtsstaat unabdingbarer Postulate darstellen (vgl. dazu u. a. auch Scheuner Zev.K 1954, 352, 257). In den so abgegrenzten Hoheitsbereich der Kirchen darf und kann der Staat rechtens nicht eindringen, und insoweit stehen staatliche und kirchliche Hoheitsgewalt gleichgeordnet nebeneinander. Daraus folgt für den vorliegenden Rechtsstreit:

Zu den der eigenverantwortlichen Regelung durch die Kirchen überlassenen Angelegenheiten gehört auch der gesamte Bereich der kirchlichen Organisation mitsamt dem kirchlichen Ämterrecht. Den Kirchen steht mithin kraft ihrer „Autonomie“ innerhalb der aufgezeigten — weiten — Grenzen das Recht zu, den kirchlichen Dienst selbständig zu ordnen, insbesondere auch die aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche der Geistlichen und Kirchenbeamten zu regeln. Damit steht es ihnen auch frei, die Entscheidung von Streitigkeiten über derartige vermögensrechtliche Ansprüche ihrer Amtsträger einem eigenen kirchlichen Gericht zuzuweisen. Mit ihrer Zuweisung an eigene kirchliche Gerichte werden diese Streitigkeiten der Jurisdiktionsgewalt des Staates entzogen, für dessen Gerichte die Zuständigkeit zur Entscheidung über derartige Streitigkeiten nur so lange begründet ist, als die Kirche die Zuständigkeit eigener kirchlicher Gerichte nicht begründet hat. Die staatliche Gerichtsbarkeit ist mithin insoweit lediglich eine „subsidiäre“. Der Staat nimmt die Gerichtsbarkeit für die hier interessierenden Ansprüche auch gar nicht mehr in Anspruch, was darin seine Bestätigung findet, daß eine dem § 174 DGB entsprechende Bestimmung weder in das Bundesbeamtengesetz noch in eines der Landesbeamtengesetze übernommen, vielmehr in § 135 BRRG ausdrücklich bestimmt worden ist, daß dieses Gesetz nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gilt und es ihnen lediglich überlassen bleibt, die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II (Rechtsweg) für anwendbar zu erklären.

Angesichts dessen, daß die hier interessierenden Streitigkeiten der staatlichen Jurisdiktionsgewalt überhaupt nicht mehr unterfallen, kommt entgegen der Auffassung der Revisionserwidrerung dem Umstand, daß in der kirchlichen Verordnung nur eine zweistufige Gerichtsbarkeit vorgesehen ist, der vorliegende Rechtsstreit sich aber bereits in der dritten Instanz befindet, eine entscheidende Bedeutung nicht zu. Aus diesem Grunde geht auch der Hinweis der Revisionserwidrerung auf eine Rechtssprechung, nach der eine nach Erlaß des Berufungsurteils durch Landesrecht erfolgte Ausschließung des Rechtsweges für das Revisionsgericht unbeachtlich sein soll, ins Leere. Der Revisionserwidrerung kann auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie die Zuständigkeit der angerufenen Gerichte aus der Vorschrift des Art. 19 Abs. 4 GG herleiten will. Denn auch diese Vorschrift findet ihre Grenzen an dem von der kirchlichen „Autonomie“ erfaßten Bereich. Schließlich meint der Kläger, daß die in Rede stehende kirchliche Verordnung wegen Verstoßes gegen kirchliches Verfassungsrecht nichtig sei. Dazu ist zu sagen: Der vorliegende Fall gibt keine Veranlassung, die Grenzen zu ziehen, jenseits derer eine kirchliche Norm auf ihre Rechtsgültigkeit von den staatlichen Gerichten nachgeprüft werden kann und muß. Die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Februar / 12. Juli 1960 werden von den zuständigen verfassungsmäßigen Organen der beklagten Kirche als gültig hingenommen und praktiziert. Daran ist das erkennende Gericht gebunden, zumal die Verordnung einen Verstoß gegen „das für alle geltende Gesetz“ in dem oben aufgezeigten Sinne nicht erkennen läßt.

Nach alledem sind seit dem Inkrafttreten der genannten kirchlichen Verordnung die vom Kläger angerufenen Zivilgerichte für die Entscheidung über die Klageansprüche nicht mehr zuständig, so daß offenbleiben kann, ob ihre Zuständigkeit bis dahin überhaupt gegeben war.

Die Bestimmungen des § 17 GVG (in der auf § 178 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 beruhenden Fassung) über die Verweisung eines bei einem unzuständigen Gericht anhängig gemachten Rechtsstreit an ein anderes Gericht gelten lediglich im Verhältnis der verschiedenen staatlichen Gerichte zueinander, so daß kein Grund bestand, den Kläger zu veranlassen, einen (Hilfs-)Antrag auf Verweisung der Sache an das zuständige kirchliche Gericht zu stellen. Vielmehr muß unter Aufhebung des Berufungsurteils die Berufung des Klägers gegen das seine Klage abweisende landgerichtliche Urteil zurückgewiesen werden mit der Maßgabe, daß die Klage als unzulässig abgewiesen wird.